jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/05/25 VwSen-240071/2/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v. 9.3.1970, Zl. 526/89; VwGH v. 16.12.1991, Zl. 91/19/0289; VwGH v. 18.3.1993, Zl. 93/09/0042,0043; VwGH v. 14.4.1993, Zl. 93/18/0092. **Rechtssatz**

Bescheidmäßige Feststellung der örtlichen Unzuständigkeit des Oö. Verwaltungssenates, wenn die Berufung bereits an diesen vermeintlich zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG weitergeleitet wurde, der Tatort aber tatsächlich im Sprengel eines anderen Bundeslandes gelegen ist. Als Tatort iSd § 51 Abs. 1 VStG ist - selbst wenn im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ein anderer Ort genannt ist - in Fällen, wo die Nichtsetzung einer gebotenen Vorsorgehandlung pönalisiert wird und ein in Filialen gegliedertes Unternehmen vorliegt, generell und so auch hinsichtlich derartiger Delikte nach dem LMG (hier: Unterlassung der Anbringung gesetzlich vorgeschriebener Kennzeichnungselemente) der Sitz der Unternehmensleitung anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at